

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und Friedhofskapellen in der
Hansestadt Medebach vom 07. Juni 2018

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) i.V.m. §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) und des § 33 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Hansestadt Medebach vom 09.11.2017 hat der Rat der Hansestadt Medebach in seiner Sitzung am 07.06.2018 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Friedhöfe, Friedhofskapellen und Leichenhallen sowie für die Bereitung von Gräbern erhebt die Hansestadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühren werden nach Einheitssätzen für Einzelleistungen entsprechend dem Gebührentarif in § 4 dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Antragstellung auf Überlassung eines Grabes, einer Leichenhalle bzw. Friedhofskapelle, auf Herrichtung eines Grabes oder auf Durchführung anderer Leistungen nach der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Hansestadt Medebach oder der städtischen Friedhofsordnung.
- (2) Gebührenpflichtig ist der Antragsteller.

§ 3

Erhebung und Fälligkeit

Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides im Gesamtbetrag fällig.

**§ 4
Gebührentarif**

Zusammenstellung der Gebühren		
Nr.	Bezeichnung	Gebühr ab 15.06.2018
1. Nutzungsgebühren		
1.1.	Reihengrabstätten für Sarg-/Urnenbeisetzungen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	640,00 €
1.2.	Reihengrabstätten für Sarg-/Urnenbeisetzungen ab Vollendung des 5. Lebensjahres	1.065,00 €
1.3.	Wahlgrabstätten für Sarg-/Urnenbeisetzungen	1.235,00 €
1.4.	Grüngrabstätten für Sarg-/Urnenbeisetzungen	1.095,00 €
1.5.	Urnengrabstätten	1.065,00 €
1.6.	Anonyme Urnengrabstätten	940,00 €
1.7.	Urnengrabstätten mit Gedenkfelsen	930,00 €
1.8.	Sarggrabstätten mit Gedenkfelsen	1.065,00 €
1.9.	Kolumbarium (zzgl. Kolumbarium-Gebühr siehe Ziffer 5.1)	550,00 €
2. Nacherwerbs-/Verlängerungsgebühren pro Jahr der Verlängerung		
2.1.	Reihengrabstätten für Sarg-/Urnenbeisetzungen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	38,00 €
2.2.	Wahlgrabstätten für Sarg-/Urnenbeisetzungen	50,00 €
2.3.	Urnenwahlgrabstätten	40,00 €
2.4.	Kolumbarium	37,00 €
2.5.	Grüngrabstätten für Urnenbeisetzungen (WG)	39,00 €
3. Grabbereitung		
3.1.	Sarggrabstätten	520,00 €
3.2.	Urnengrabstätten	150,00 €
3.3.	Kolumbarium	85,00 €
4. Trauerhallen-Gebühr		
4.1.	Grundgebühr	100,00 €
4.2.	Gebühr pro Tag der Nutzung	47,50 €
4.3.	Gebühr pro Tag Einsatz Kühlanlage	36,00 €
5. Kolumbarium-Gebühr		
5.1.	Kolumbarium (zzgl. Nutzungsgebühr siehe Ziffer 1.9)	1.505,00 €

**§ 5
Erläuterungen zum Gebührentarif**

- (1) Die Gebühr für die Reinigung der Leichenhallen bzw. Friedhofskapellen entfällt. Die Reinigung der Friedhofskapellen in der Kernstadt sowie den Ortsteilen erfolgt durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung.
- (2) Für Umbettungen setzt die Hansestadt Medebach fachlich geeignete Dritte ein. Die dafür entstehenden Kosten sind von den Antragstellern in der tatsächlich entstehenden Höhe zu erstatten. Zusätzlich ist für eine Umbettung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 € zu erstatten.

- (3) Kommen die Nutzungsberechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstätten oder nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefrist trotz schriftlicher Aufforderung nicht nach und müssen diese Arbeiten deshalb von der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden, werden diese an ein externes Unternehmen vergeben. Der Aufwand ist in voller Höhe zu erstatten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 15. Juni 2018 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und Friedhofskapellen in der Hansestadt Medebach vom 09. November 2017 außer Kraft.

Medebach, 12.06.2018

Hansestadt Medebach
Der Bürgermeister
gez. Thomas Grosche

Bekanntmachungsanordnung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und Friedhofskapellen in der Hansestadt Medebach vom 07. Juni 2018

1. Gemäß § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO – vom 26.08.1999, GV NRW 1999, S. 516) wird geprüft und bestätigt, dass

- die vom Rat beschlossene Satzung über die o.a. Gebührensatzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- der Wortlaut dieser Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 07. Juni 2018 übereinstimmt und
- nach Abs. 1 und 2 verfahren worden ist;

die Bekanntmachung wird angeordnet.

Die ortsübliche Bekanntmachung wird gemäß § 13 der Hauptsatzung der Hansestadt Medebach vom 25.03.2013 im

„Amtsblatt der Hansestadt Medebach“

vollzogen.

2. Die Bestätigung nach § 2 Abs. 3 der o.a. Bekanntmachungsverordnung erfolgt hiermit durch den Bürgermeister.

Medebach, 12.06.2018
Hansestadt Medebach
Der Bürgermeister
gez. Thomas Grosche

